

**Antrag auf Bereitstellung von überregionalen Daten aus der Kaufpreissammlung für bebaute Grundstücke (bb) und für Wohnungs- und Teileigentum (ei)**

Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg  
Postanschrift  
c/o Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

**Antragsteller / Rechnungsanschrift:**

Name : \_\_\_\_\_  
Straße/Haus-Nr. : \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort : \_\_\_\_\_  
Telefon-Nr. : \_\_\_\_\_  
E-Mail : \_\_\_\_\_  
Mein Aktenzeichen : \_\_\_\_\_

In der Eigenschaft als<sup>1</sup>

- öffentliche Stelle nach § 2 Absatz 1 BbgDSG<sup>2</sup> (z. B. Behörde, Gericht)
- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung
  - von bebauten und unbebauten Grundstücken
  - \_\_\_\_\_
- Sachverständiger mit Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 oder nach DIN EN 45013
- freier Sachverständiger<sup>3</sup>
- Privatperson, sonstige Person<sup>3</sup>

bin ich mit dem Grundstück

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup>  hier bitte Zutreffendes ankreuzen

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz- BbgDSG)

<sup>3</sup> Es ist nur eine anonymisierte Auskunft möglich.

Anlage 05 (zu Nummer 7)

Gemarkung (Ort): \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück/e \_\_\_\_\_

Flur \_\_\_\_\_ Flurstück/e \_\_\_\_\_

aus folgenden Gründen befasst: \_\_\_\_\_

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der BbgGAV<sup>4</sup> stelle ich hiermit den Antrag auf eine

anonymisierte  grundstücksbezogene (Auskunft muss zur Wertermittlung erforderlich sein)

Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

**Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale (Selektionskriterien) aufweisen:**

**Grundstücksart:**

bebaute Grundstücke,

Gebäudeart (z.B. MFH, EFH, ...): \_\_\_\_\_

Wohnungseigentum  Teileigentum

Erstverkauf  Weiterverkauf  Umwandlung

**Lage** (Gemeinde, Ortsteil/Gemarkung, Straße) \_\_\_\_\_

oder **Bodenwertniveau** (€/m<sup>2</sup>) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

oder **Umkreis** von \_\_\_\_\_ km zum Bewertungsobjekt

**Grundstücksgröße** (m<sup>2</sup>): von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Baujahr** der Gebäude bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Bau- bzw. Modernisierungszustand:** \_\_\_\_\_

**Wohn-/ Nutzfläche** (m<sup>2</sup>): von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Auswertezeitraum / Kaufzeitpunkt:** von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**weitere Angaben**<sup>5</sup>: \_\_\_\_\_

**min./max. Anzahl der Vergleichsobjekte:** \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (Brandenburgische Gutachterausschussverordnung – BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27), geändert durch Verordnung vom 21. September 2017 (GVBl. II/17, Nr. 52)

<sup>5</sup> z.B. Wasserlage, Eckgrundstück, Sanierungsgebiet, Fahrstuhl, Etage ...

## Anlage 05 (zu Nummer 7)

Mit den Angaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist keine Aussage über die Verwendbarkeit im Einzelfall verbunden.

Für die Auskunft fallen gemäß der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung (Bbg-GAGebO) Gebühren an.

Die erhaltenen Angaben sind nur zu dem angegebenen Zweck zu verwenden. Bei grundstücksbezogenen Daten sind die folgenden Auflagen zu beachten:

- Alle mündlich oder durch Auskunft erhaltenen Angaben sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen zu keinem anderen als dem zur sachgerechten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet oder zugänglich gemacht werden.
- Entsprechend § 11 Abs. 3 BbgGAV sind die übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbindung i.d.R. nur anonymisiert (z. B. ohne Flurstücks- und Hausnummer) weiterzugeben.
- Die Daten sind bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten.
- Die zur Verfügung gestellten Daten sind nach Auswertung (z. B. in einem Gutachten) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten; diese Verpflichtung ist auch dann erfüllt, wenn der Sachverständige in Kenntnis eines bevorstehenden Gerichtsverfahrens die Daten erst nach Rechtskraft des Urteils/Vergleichs vernichtet.

Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten stellen eine Verletzung der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sowie der BbgGAV dar und können nach Art. 83 DSGVO i. V. m. § 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach §§ 42, 43 BDSG sowie ggf. nach den §§ 31, 32 BbgDSG geahndet werden.

Der aktuelle Nachweis der Sachverständigeneigenschaft

ist in Kopie beigelegt       liegt der Geschäftsstelle vor.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

---

---

## Anlage 05 (zu Nummer 7)

### Hinweis zum Datenschutz

Mit dem folgenden Link zu den Datenschutzhinweisen möchte Sie der Gutachterausschuss gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Angaben in diesem Antragsformular informieren. → [Datenschutzhinweise](#)